**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 41 (1965-1966)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Schweizerische Armee

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

2. SPRACHE UND STIL müssen verständlich, einprägsam und knapp sein. Natürlichkeit des Ausdruckes erbringt Wirkung. Positive Ausdrucksweise ist der negativen vorzuziehen. Für die gleiche Sache oder den gleichen Begriff ist die gleichlautende Bezeichnung zu verwenden. Dabei sind TEXTWIEDERGABEN aus anderen Reglementen zu vermeiden. Wo Hinweise nötig sind, ist auf Reglementsnummer, Titel und Artikel oder Ziffer zu verweisen. Fremdwörter sind nur anzuwenden, wenn ohne sie nicht auszukommen ist; Abkürzungen sind nur ausnahmsweise und unmißverständlich zu gebrauchen. Anmerkungen und Fußnoten erschweren die Lesbarkeit und sollen sich auf den Hinweis auf andere Vorschriften beschränken.
3. Bei Bearbeitung von Reglementen ist zu beachten, daß das Kriegsmaterial und damit die Kampfverfahren einem zunehmend rascheren Wechsel, die Grundsätze der Führung hingegen einer beständigen Gesetzmäßigkeit unterworfen sind.

Je nach ihrem Inhalt weichen **fachliche und vor allem rechtliche Bedeutung** der Reglemente stark voneinander ab. Es gibt Reglemente, deren Vorschriften zwingender Natur sind, und die von den Betroffenen bis in alle Einzelheiten genau befolgt werden müssen. Das typische Beispiel hierfür sind die Sicherheitsvorschriften im weitesten Sinn, die im Interesse von Leib und Leben der Truppe peinlich genau eingehalten werden müssen. Es ist naheliegend, daß solche Reglemente ihren Gegenstand bis in die letzten Details genau regeln müssen. Das andere Extrem sind die taktischen Führungsvorschriften, die keine absolut bindenden Vorschriften enthalten können, weil jede Führung im Gefecht eine freie Kunst ist, die sich nicht in starre Regeln zwingen läßt. Solche Reglemente enthalten im allgemeinen keine Einzelheiten; sie regeln nur jene Punkte, auf die es entscheidend ankommt, und gehen nur soweit auf die Details ein, daß die freie Anpassung der taktischen Grundregeln an konkrete Lagen darunter nicht leidet. Für diese Art von Reglementen gilt das Wort von General Wille: «Wenig ist in unserer Armee zu reglementieren, nur die großen Grundsätze absoluter Richtigkeit sind aufzustellen; dafür aber ist zu verlangen, daß diese so vollständig zu eigen erworben werden, daß ein jeder sie frei so handhaben könne, wie nach seinem eigenen Urteil die Verhältnisse verlangen.»
Der Unterschied in der rechtlichen Bedeutung der einzelnen Reglemente ist vor allem bedeutsam im Blick auf die **Strafolgen von Reglementsverletzungen.** Artikel 72 des Militärstrafgesetzes bedroht die Nichtbefolgung eines Reglements mit Gefängnis bis zu sechs Monaten. In jedem einzelnen Straffall muß deshalb abgeklärt werden, ob ein Reglement zwingenden Charakter hatte und von den Betroffenen eine lückenlose Befolgung verlangte, oder ob und wie weit es ihnen in der Anwendung allgemeiner Grundsätze die Freiheit des eigenen Ermessens ließ. K.

## Schweizerische Armee

### Die Uebertritte zwischen den Heeresklassen auf Ende 1965

Bekanntlich bestand eine der wesentlichen Neuerungen der letzten Revision der Militärorganisation von 1961 darin, daß die obere Begrenzung des Wehrpflichtalters herabgesetzt, und daß gleichzeitig die Dienstdauer in den einzelnen Heeresklassen zeitlich verkürzt werde. Die Gesamtdauer der Wehrpflicht wurde von 60 auf 50 Jahre (Offiziere 55 Jahre) herabgesetzt; der Auszug wurde von 36 auf 32, die Landwehr von 48 auf 42 und der Landsturm von 60 auf 50 Jahre begrenzt, so daß inskünftig von Mannschaften und Unteroffizieren im Auszug noch 12, in der Landwehr noch 10 und im Landsturm noch 8 Dienstjahre zu leisten sein werden.
Ein besonderes Problem war für die Militärverwaltung die praktische Verwirklichung dieser, in ihren Auswirkungen recht komplizierten Neuorganisation. Selbstverständlich war es nicht möglich, die tief greifende Neuerung in der Form eines einmaligen Aktes zu verwirklichen, sondern die Herabsetzung der Altersbegrenzungen der einzelnen Heeresklassen mußte schrittweise, nach einem auf mehrere Jahre verteilten, genau vorbereiteten Programm erfolgen. Dieses im Jahr 1963 begonnene und Ende 1966 beendete Programm sah auf **Jahresende 1965** folgende Einzelphase vor.

#### 1.) Entlassung aus der Wehrpflicht auf 31. Dezember 1965

Auf den 31. Dezember 1965 scheiden rund 50 000 Mann Unteroffiziere und Mannschaften der Jahrgänge 1909 bis 1912, also insgesamt vier Jahrgänge, aus der Wehrpflicht aus. Bei den Offizieren, deren Altersbegrenzung nicht auf 50, sondern nur auf 55 Jahre herabgesetzt wird, ist die Zahl der ausscheidenden Jahrgänge naturgemäß geringer; es betrifft diejenigen von 1907 und 1908. Dabei bleiben Stabsoffiziere über das Alter der Wehrpflicht hinaus militärisch eingeteilt, sofern sie nicht ausdrücklich um Entlassung nachgesucht haben. Uebrigens können auch dienst- und hilfsdienstpflichtige Wehrmänner auf Gesuch hin über das Alter der Wehrpflicht hinaus in der Armee verwendet werden, wenn ein militärisches Bedürfnis für ihr Verbleiben besteht.

#### 2.) Uebertritte in andere Heeresklassen auf 31. Dezember 1965

Rund 38 000 Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten der Jahrgänge 1931 und 1932 werden auf Jahresende vom Auszug in die Landwehr übertreten, während rund 40 000 Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten der bisherigen Landwehrjahrgänge 1919 bis 1921 in den Landsturm versetzt werden. Bei den Offizieren werden Subalternoffiziere in der Regel in der ihrem Alter entsprechenden Heeresklasse eingeteilt, während sich der Uebertritt von Hauptleuten und Stabsoffizieren in die Landwehr, bzw. in den Landsturm nach dem Bedürfnis richtet.

#### 3.) Neueintritte in die Wehrpflicht

Im Jahr 1966 wird der Rekrutenjahrgang 1946 wehrpflichtig, aus dem in den Rekrutenschulen dieses Jahres rund 35 000 junge Wehrmänner neu für die Armee ausgebildet werden. Daß zur Zeit, das heißt solange die Verwirklichung der neuen Heeresklassen noch im Gang ist, der Zuwachs zur Armee zahlenmäßig wesentlich kleiner ist als die Abgänge, ist durchaus normal, denn es war ja gerade der Zweck der Neuordnung der Heeresklassen, die Gesamtzahl der Wehrpflichtigen um insgesamt 10 Jahrgänge herabzusetzen, und die freiwerdenden Wehrmänner dem Zivilschutz, der Kriegswirtschaft usw. zur Verfügung zu stellen.

Erstklassige Passphotos
Pleyer-PHOTO
Zürich Bahnhofstrasse 104

#### 4.) Die Maßnahmen auf den 31. Dezember 1966

Der Vollständigkeit halber sei festgestellt, daß auf Ende des Jahres 1966 die Wehrmänner der Jahrgänge 1913 bis 1916 sowie die Offiziere der Jahrgänge 1909 bis 1911 aus der Wehrpflicht ausscheiden werden. K.

### Als es noch keine Schieß- und Waffenplatzsorgen gab ...

Das Bild zeigt einen Ausschnitt aus dem Eidg. Uebungslager in Schwarzenbach bei Wil/SG vor 130 Jahren. Die Kantonsregierung war damals noch oberster Kriegsherr über die waffenfähige Mannschaft der alten Landschaft Toggenburg, des Rheintals, des Oberlandes und der Seebezirke. Auf der großen Schwarzenbacher Ebene reihte sich damals Zelt an Zelt der st. gallischen Heermassen. Links exerziert die Artillerie, von rechts sprengt Kavallerie daher und in der Mitte üben die Infanteristen in geschlossenen Reihen-Formationen, während vorne auf der kleinen Anhöhe der Stab auf feurigen Pferden Aufstellung genommen hat.

Das einzige friedliche Element bilden die Zuschauer, die bei solchen militärischen Schauspielen stets mit Interesse dabei waren. Text und Bild: neK

## Literatur

Oberstkorpskdt. Alfred Ernst

**Winston Churchill**

In der Sammlung der Basler Universitätsreden (Verlag Helbing und Lichtenhahn, Basel, 1965) wird die Ansprache von Oberstkorpskommandant A. Ernst wiedergegeben, die dieser anläßlich der Churchill-Gedenkfeier vom 21. Juni 1965 in Basel gehalten hat. Diese Ansprache ist eine sehr warmherzige Würdigung der einzigartigen Persönlichkeit des britischen Kriegspremiers, dem auch unser Land Großes zu verdanken hat. Sein Mut, seine Ueberzeugungskraft und sein ausgeprägter Sinn für das richtige Maß bezeichnet Ernst als die überragenden Eigenschaften